# <u>Satzung des Verbandes ehemaliger Schülerinnen und Schüler des</u> Theodor-Heuss-Gymnasiums Wolfenbüttel

#### § 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Verband ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums Wolfenbüttel" – im Folgenden "Verband" genannt – und hat seinen Sitz in der Stadt Wolfenbüttel. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

Der Verband setzt die Ziele des am 29. Dezember 1894 gegründeten "Verbandes ehemaliger Schüler der Städtischen Realschule" (späteren Oberrealschule bzw. Oberschule für Jungen) zu Wolfenbüttel fort. Der Verband will die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler untereinander und mit der Schule durch Zusammenkünfte, besondere Veranstaltungen, Besichtigungen u.a. aufrechterhalten sowie die Schule durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Zu den vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen werden Einladungen versandt.

Der Verband dient keinem wirtschaftlichen Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller politischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Weder die Vorstandsmitglieder noch alle anderen Verbandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit im Verband aus dem Verbandsvermögen irgendwelche Zuwendungen erhalten. Eine zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütung anderer Personen ist ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Theodor-Heuss-Gymnasiums oder dessen Rechtsvorgänger bzw. dessen Rechtsnachfolger werden und in Ausnahmefällen ehemalige Schülerinnen und Schüler ähnlicher Schulen. Über diese Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben und gilt für mindestens ein Geschäftsjahr. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Kündigung zum Geschäftsjahresende
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Verbandszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
- c) durch Tod des Mitgliedes.

#### § 4 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Verband durch Mitgliedsbeiträge bzw. Spenden auf. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge werden für ein Geschäftsjahr auf das Konto des Verbandes ehemaliger Schüler eingezahlt, überwiesen oder per Lastschrift eingezogen.

#### § 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

# § 6 Vorstand \* Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter des Verbandes sind die\*der 1. Vorsitzende und die\*der Kassenwart\*in. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierfür ist die einfache Stimmenmehrheit maßgebend. Wiederwahlen sind zulässig. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre Auslagen ersetzt.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diesem gehören an:

- a) eine\*ein Vorsitzende\*r
- b) eine\*ein Stellvertreter\*in
- c) eine\*ein Kassenwart\*in
- d) einem\*einer Referenten\*in für Öffentlichkeitsarbeit
- e) einem\*einer Beisitzer\*in

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

#### § 7 Ernennung eines Ehrenmitglieds

Der Titel Ehrenmitglied kann nur lebenden Personen verliehen werden. Er erlischt mit dessen Tod. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstands. Dem Vorschlag des Vorstandes muss von mindestens 75 % der anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt werden. Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder des Vorstandes.

#### § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung. Er bereitet die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vor und führt sie aus.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Einberufung der Jahreshauptversammlung, die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Entscheidung über die Verwendung der Mittel.

#### § 9 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand ruft die Jahreshauptversammlung ein, und zwar einmal jährlich. Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen, dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Vorstand kann beschließen, Nichtverbandsmitglieder als Gäste ohne Stimmrecht zuzulassen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr hat den Tätigkeits- und Kassenbericht, die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und die im zweijährigen Intervall erforderliche Neuwahl des Vorstandes zu enthalten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse nimmt der\*die Referenten\*in für Öffentlichkeitsarbeit eine Niederschrift auf. Sie ist von ihm und der\*dem Vorsitzenden bzw. deren\*dessen Stellvertreter\*in zu unterschreiben.

### § 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat unter den in § 8 festgelegten Regularien folgende Tätigkeiten auszuüben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- bzw. Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl für den Vorstand,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beitragsfestsetzung
- g) Auflösung des Verbandes nach Maßgabe des § 13

#### § 11 Ausschüsse

Nach Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Zwecke besondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

### § 12 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Ergebnis der Kassenprüfung der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

# § 13 Auflösung des Verbandes

Anträge auf Auflösung des Verbandes bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

# § 14 Restvermögen

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an das Theodor-Heuss-Gymnasium Wolfenbüttel oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dieses ausschließlich im Interesse der Schülerinnen und Schüler zu verwenden.

# § 15 Satzung

Diese Satzung wird mit Annahme durch die Jahreshauptversammlung der Mitglieder am 04. November 2021 gültig und ersetzt die bisherige Satzung.

gez. Jürgen Wuttig

(1. Vorsitzender)

Unterschrift

gez. Gerald Aßmann

(Kassenwart)

Braunschweig, den 04.11.2021